

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1643/2019-23

1. Oktober 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Mag. Werner SUPPAN

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Sebastian KUTSCHE

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der *****, *****,
*****, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte
GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwal-
tungsgerichtes vom 9. April 2019, Z W104 2211511-1/53E, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung in einer nicht von der Zu-
ständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit
ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der
Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten
ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn
zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche
Überlegungen nicht erforderlich sind.
2. Die Beschwerde behauptet vor allem die Verletzung des aus dem verfassungs-
gesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem
Gesetz ableitbaren Willkürverbots. Dies in erster Linie mit der – auf das Wesent-
lichste zusammengefassten – Begründung, das Bundesverwaltungsgericht habe
völlig grundlos einen Widerspruch zwischen der Richtlinie 2011/92/EU über die
Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projek-
ten, ABl. 2012 L 26/1, und der österreichischen Rechtslage angenommen, wo-
nach Städtebauvorhaben nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu
unterziehen seien, wenn 15 ha Fläche und 150.000 m² Bruttogeschoßfläche
überschritten würden (Z 18 lit. b der Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000,
BGBl. 697/1993 idF BGBl. I 80/2018); außerdem handle es sich um kein "Städte-
bauvorhaben" im Sinne der Definition der Fußnote 3a zu dieser Bestimmung.
3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt ein
willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre
eingreift, unter anderem in einem gehäuften Verkennen der Rechtslage, aber
auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden

Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002).

4. Angesichts der ausführlichen, zumindest vertretbaren Begründung der angefochtenen Entscheidung sind dem Bundesverwaltungsgericht derartige Fehler nicht unterlaufen:

4.1. Es stützt sich in seiner Begründung vor allem auf die Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union, insbesondere auf das Urteil vom 21. März 2013, Rs. C-244/12, *Salzburger Flughafen*. Aus dieser Entscheidung und der dazu ergangenen Vorjudikatur (EuGH 24.10.1996, Rs. C-72/95, *Kraajveld*; 16.9.1999, Rs. C-435/97, *WWF*; 16.3.2006, Rs. C-332/04, *Paterna*) ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass den nationalen Gesetzgebern bei der Festlegung jener Projekte, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind (dazu gehören gemäß dessen Z 10 lit. b auch "Städtebauprojekte") ein Ermessensspielraum zusteht, der aber durch Art. 2 der Richtlinie begrenzt wird, der bei Vorliegen näher qualifizierter Umweltauswirkungen die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Sofern ein Mitgliedsstaat die Umschreibung derartiger Projekte gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehme, dürfe dies nicht zur Folge haben, dass ganze Klassen von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt iSd Art. 2 der Richtlinie haben, ausgenommen werden, es sei denn, es könne auf Grund der Schwellenwerte bzw. Kriterien pauschal ausgeschlossen werden, dass solche negativen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgten. Ein verbotener Ausschluss einer ganzen Klasse von umweltgefährdenden Projekten erfolge nach dem genannten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union insbesondere dann, wenn ausschließlich quantitative Schwellenwerte bzw. Kriterien für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden, ohne die übrigen (qualitativen) Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen (EuGH, *Salzburger Flughafen*). Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsansicht in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078, inhaltlich angeschlossen (auch wenn er im

Ergebnis im konkreten Fall die österreichische Rechtslage für mit dem Unionsrecht vereinbar befand).

4.2. Dem Bundesverwaltungsgericht kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn es darlegt, dass zu derartigen (qualitativen) Kriterien gemäß Z 2 lit. c v) des Anhangs III der Richtlinie auch ein Standort des Projekts in einem durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesenen Schutzgebiet gehört. Stätten, die in die Liste des Kulturerbes der Welt (Art. 11 Abs. 2 bzw. 4 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 60/1993) eingetragen seien, seien durch den österreichischen Gesetzgeber in Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 ausdrücklich als solches besonderes Schutzgebiet qualifiziert, das treffe daher auch auf die Weltkulturerbestätte "Historisches Zentrum von Wien" zu. Weiters seien folgende im Anhang III der Richtlinie genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen: Z 1 lit. a, "Größe des Projekts", Z 2 lit. c vii) "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" sowie lit. c viii) "historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften".

4.3. Im Falle eines Widerspruchs der nationalen Rechtslage zu den Bestimmungen der Richtlinie sind – wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts iSd vorhin zitierten Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union – die genannten ausschließlich quantitativen Kriterien der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unangewendet zu lassen. Auch dem hat sich der Sache nach der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078, angeschlossen.

4.4. Dem Bundesverwaltungsgericht kann daher Willkür iSd angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht vorgeworfen werden.

5. Bei den übrigen in der Beschwerde behaupteten Rechtsverletzungen (die unrichtige Interpretation des Begriffs "Städtebauvorhaben", die mangelnde Prüfung der Parteistellung der Beschwerdeführer, die unzutreffende Beurteilung der möglichen Verletzung von gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 geschützten Interessen der Nachbarn durch ein bloßes "Planungsprojekt") handelt es sich bloß um die behauptete unrichtige Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezi-

fisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

6. Angesichts des vorhin zur behaupteten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz Gesagten lässt die Beschwerde auch die behauptete Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbsbetätigung und auf Unversehrtheit des Eigentums (vorausgesetzt, dass überhaupt in den Schutzbereich dieser Rechte eingegriffen wird) oder die Verletzung in einem sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

7. Soweit die Beschwerde die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter rügt, weil das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung ungeachtet dessen getroffen habe, dass während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgezogen habe, handelt es sich auch hiebei nur um die Folge einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der insoweit aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 1. Oktober 2019

Der Vizepräsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. KUTSCHE

